

Satzung des Vereins Mütter- und Familienzentrum Lorsch e.V. (Mütze Lorsch)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Mütter- und Familienzentrum Lorsch e.V.“. Sitz des Vereins ist Lorsch. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bensheim eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist, Menschen, insbesondere Familien (Mütter, Väter, Kinder und Jugendliche) in ihren Fähigkeiten, ihren Kompetenzen und Ihrer Eigeninitiative zu fördern und Isolation und Benachteiligung zu verhindern und aufzuheben.

- 1 Die Förderung der Kinder- und Jugendpflege sowie die Förderung der Erziehung, insbesondere durch:
 - 1.1 Angebote von Eltern-Kind-Gruppen mit kontinuierlicher, fachlicher Begleitung
 - 1.2 Angebote zur Förderung der motorischen, sprachlichen, künstlerischen, musischen und sozialen Fähigkeiten
 - 1.3 Angebot von Workshops
 - 1.4 Veranstaltung von Festen zur Zusammenkunft, für ein soziales Miteinander.

- 2 Bürgern und Familien, unabhängig von Alter, Nationalität, Religion und Ausbildung, die Möglichkeit zur Begegnung zu geben, um im Rahmen von Information und Beratung und Erfahrungsaustausch gegenseitige Hilfen zu erschließen und zu organisieren, insbesondere:
 - 2.1 persönliche Probleme, sowie Probleme der Ehe, Familie und Kindererziehung gemeinsam zu lösen,
 - 2.2 Förderung von Kontakten zwischen Berufstätigen, Alleinstehenden, Menschen mit Migrationshintergrund, Senioren sowie Alleinerziehenden, um Ausgrenzung vorzubeugen.

- 3 Der Satzungszweck wird u.a. verwirklicht durch den Aufbau und das Betreiben eines Begegnungsortes (Familienzentrum) und der Durchführung von fachspezifischen Veranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen

Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke soll das Vereinsvermögen an die Stadt Lorsch gehen mit der Verpflichtung, es für die Anschaffung neuer Spielgeräte auf den Lorschern Spielplätzen zu verwenden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die einen schriftlichen Mitgliedsantrag stellt und sich zu den Zielen des Vereins bekennt und bereit ist, sich aktiv für die Ziele einzusetzen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Der Beginn der Mitgliedschaft richtet sich nach dem Datum des Mitgliedsantrages. Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Rechte

Die Veranstaltungen des Vereins stehen Mitgliedern und Nichtmitgliedern offen. Mitglieder können Vergünstigungen erhalten.

§ 6 Pflichten

Mitglieder haben die Pflicht, sich für die Aufgaben und Ziele des Vereins einzusetzen und Beiträge pünktlich zu zahlen.

Jedes Mitglied kann bei Bedarf vom Vorstand zu 1 Arbeitsstunde pro Jahr verpflichtet werden.

§ 7 Beiträge

Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten. Der Stichtag für die Berechnung im Beitrittsjahr ist der 30.06. des laufenden Kalenderjahres. Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Vorstandschaft kann eine Beitragsordnung erlassen. Der Vorstand kann in Härtefällen die Beiträge erlassen. Minderjährige sind beitragsfrei, wenn mindestens ein gesetzlicher Vertreter Mitglied im Verein ist. Die aktuelle Höhe des Mitgliedsbeitrages ist auf der Internetseite des Vereins jederzeit abrufbar.

§ 8 Erlöschen bzw. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt muss schriftlich mit 6 Wochen Frist zum Jahresende mitgeteilt werden. Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied mit 12 Monatsbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand bei der Mitgliederversammlung beantragt werden, wenn ein Mitglied dem Zweck des Vereines zuwidergehandelt hat. Dem Mitglied muss Gelegenheit gegeben werden, sich in der Mitgliederversammlung hierzu zu äußern. Gegen den Beschluss des Ausschlusses kann binnen eines Monats Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Mit Geschäftsführungsaufgaben können auf Beschluss der Mitgliederversammlung Personen betraut werden, die nicht dem Vorstand angehören. Die Vertretungsmacht dieser „besonderen Vertreter“ gem. §30 BGB erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der zugewiesene Geschäftsbereich gewöhnlich mit sich bringt.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die beschließende Vertretung aller Mitglieder des Vereins. Mitgliederversammlungen finden mindestens 1x jährlich statt (bis spätestens 30. April). Sie sollen vom Vorstand schriftlich, mindestens sieben Tage vor dem Termin und unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet wurde. Die Ladungsfrist und Ladungsform ist daneben auch dann gewahrt, wenn die Ladung zur Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vor dem Termin im Vereinsspiegel Lorsch/Einhausen im „Bergsträßer Anzeiger“ abgedruckt wird. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens vier Tage vor dem angesetzten Termin, schriftlich unter Angabe von Gründen, beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand einberufen. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Beschlussfassung über die Arbeit des Vereins
- Die Wahl (für die Dauer von zwei Jahren) von Vorstand und Kassenprüfern und die Entlastung des Vorstandes
- Satzungsänderungen beschließen
- Anliegen der Mitglieder anhören

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Mitglieder über 14 Jahren haben Rederecht. Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Personen ist nicht zulässig. Wahlen zum Vorstand erfolgen schriftlich und geheim. Die Beisitzer werden offen gewählt und können auf Antrag und Mitgliederbeschluss auch in Blockwahl gewählt werden. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen welches von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen. Dazu ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 11 Revisor/in

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre zeitversetzt zum Vorstand und zueinander. Die Revisoren haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Kassenwart

(geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB)

Zur Unterstützung des Vorstandes können dem Vorstand bis zu 3 Beisitzer zu gewählt werden. Die Beisitzer haben Stimmrecht in der Vorstandssitzung. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Wählbar ist nur ein volljähriges Mitglied des Vereins. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande oder gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.

Der Vorstand haftet dem Verein gegenüber nicht bei einfacher Fahrlässigkeit. Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung auch vor Ablauf ihrer Amtszeit abgewählt werden. Dazu bedarf es einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen

Stimmen. Ein Vorstandsmitglied kann sein Amt aus wichtigen Gründen vor Ablauf niederlegen. Die Kündigung muss schriftlich an den Vorstand erfolgen. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.

§ 13 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Er kann für seine Tätigkeit ein angemessenes Entgelt erhalten, das im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (§3 Nr. 26a EStG), die Gemeinnützigkeit gewährleistet. Das Entgelt wird jährlich durch die Mitgliederversammlung neu festgesetzt. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam.

§14 Schlussbestimmung

Diese umfassende Satzungsneufassung wurde am 15.09.2025 in der Mitgliederversammlung angenommen. Diese Satzungsänderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

In der Satzung wird das generische Maskulinum verwendet.